

Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonntage u. Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Insertionspreis für die hiergeschaltete Correspondenz oder deren Raum 15 Pfg.

# Halle'sches Tageblatt.

Dreiwöchentliches Jahrgang.

Amliches Verwaltungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Beilagegebühren 9 Mark.

Insertate für die nächstfolgende Nummer bestimmt, werden bis 9 Uhr Vormittags, spätere dagegen tags zuvor erbeten.

Insertate beiderseits sämtliche Annoncen-Bureau.

Nr. 10.

Donnerstag, den 12. Januar.

1882.

Ausgabe- und Annahmestellen für Inserate und Abonnements bei Rob. Cohn, gr. Steinstraße 73, M. Dannenberg, Gießstraße 67, R. Penne, Leipzigerstraße 77, E. Trog, Sandstraße 6, Albert Schmidt, Döplach 8, Ludw. Kramer, Dömitz.

Für das neue Quartal werden Abonnements ausgesetzt von uns entgegengenommen. Die Expedition des Halle'schen Tageblatt.

## Das Gesetz, betreffend die Entschädigung bei Unfällen und die Unfallversicherung der Arbeiter.

Wie es von den Delegirten der drei liberalen Fraktionen ausgearbeitet ist, lautet:

**I. Abschnitt. Allgemeine Grundzüge. § 1.** Wenn durch Unfall bei dem Betrieb einer der in folgenden Paragraphen genannten Unternehmungen ein darin beschäftigter Arbeiter oder Beamter getödtet oder körperlich verletzt wird, so hat hierfür der Unternehmer Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren. Für die sich hieraus ergebende Verpflichtung hat der Unternehmer Sicherheit zu stellen. Die Sicherheitsbestellung erfolgt, vorbehaltlich der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, durch die von dem Unternehmer zu bewerkstelligende Versicherung aller in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Beamten.

§ 2. Die Versicherung, auf welche sich dies Gesetz bezieht, sind: 1) Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche, Gruben und Gruben, Hütten- und Holzwerke, Fabriken; 2) Berufen, gewerbmäßiger Baubetrieb in Bauten und an Bauten; 3) gewerbmäßige Herstellung von Farben, Chemikalien und Explosivstoffen, 4) gewerbmäßige Beförderung von Personen oder Gütern in Wasser oder zu Lande; 5) gewerbliche, forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Unternehmungen, soweit darin bauernd oder vorübergehend ein durch elementare Kräfte bewegtes Triebwerk oder ein Dampfessel zur Verwendung kommt. Für solche Arten von Unternehmungen, deren Betrieb mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verbunden ist, kann durch Beschluß des Bundesrathes die Verpflichtung zur Sicherheitsbestellung ausgeschlossen werden.

§ 3. Als Unternehmer gilt die Person oder die Vereinigung von Personen, für deren Rechnung das Geschäft betrieben wird. Für Bauarbeiten gilt als Unternehmer derjenige, welcher die Ausführung der Bauarbeiten für eigene Rechnung beauftragt. War ihm die Ausführung von einem anderen Unternehmer überlassen, so ist Letzterer für die Erfüllung der dem Unternehmer durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen subsidiär verantwortlich.

**II. Abschnitt. Von der Entschädigungspflicht. § 4.** Die Entschädigung in den Fällen des ersten Abschnittes erfolgt ausschließlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

§ 5. Die Entschädigung soll im Falle der Verletzung bestehen: 1) in den Kosten des Heilverfahrens; 2) in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente. Diefelbe ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu bemessen, welchen Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in gleichartigen Betrieben nach

den örtlichen Verhältnissen regelmäßig beziehen. Uebersteigt dieser Arbeitsverdienst 2000 M. jährlich, so bleibt der Mehrbetrag außer Berechnung. Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, sind dabei mit dem niedrigeren Betrage des Arbeitsverdienstes vollqualifizierte Arbeiter derselben Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, jedoch höchstens mit einem Jahresarbeitsverdienst von 600 M. in Anschlag zu bringen. Die Rente beträgt: a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 66 2/3 Prozent des Arbeitsverdienstes; b. im Falle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. — § 6. Die Entschädigung soll für den Fall der Tödtung bestehen: 1) im Ertrag der ortsüblichen Verbringungskosten; 2) im Ertrag der auf das Beilverfahren angewandten Kosten und in einer für die Zeit der Krankheit zu gewährenden, nach den Vorschriften des § 5 zu berechnenden Rente; 3) in einer den Hinterbliebenen des Verstorbenen vom Todestage an zu gewährenden Rente. Diefelbe beträgt: a. für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene wailerlose Kind bis zu dessen zurückgelassenen 15. Lebensjahre zehn Prozent des Arbeitsverdienstes, wenn das Kind auch mütterlich ist oder wird, 15 Prozent des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Wittve und der Kinder dürfen zusammen 50 Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Raten in gleichen Verhältnissen getheilt. Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist; b. für Abzögen des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Waisfall der Behinderung zusammen zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes. Wenn mehrere Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großelkten, den männlichen Berechtigten vor den weiblichen gewährt. Wenn die unter b. bezeichneten mit dem unter a. bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für den letzteren der unter a. bezeichnete Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird. § 7. Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch in Gemäßheit dieses Gesetzes nicht zu, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. § 8. Ist der Unfall durch Vorfall des Unternehmers oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch den Vorfall seines Vertreters oder dadurch herbeigeführt, daß eine für die Betriebsanlage gesetzlich vorgeschriebene zur Sicherheit dienende Einrichtung unterlassen ist, so bleibt der Unternehmer nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den vollen Schaden verhaftet, auch soweit derselbe die nach Maßgabe dieses Gesetzes festgesetzte

Entschädigung übersteigt. In gleicher Weise haften Aktien-Gesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Handelsgesellschaften, wenn der Unfall durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen der Liquidatoren vorsätzlich oder durch eine in Absatz 1 bezeichnete Unterlassung herbeigeführt ist. Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

**III. Abschnitt. Von der Sicherheitsbestellung. § 9.** Die nach § 1 dem Unternehmer obliegende Versicherung ist wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zwecke im deutschen Reich zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstige Versicherungsgesellschaft) zu bewirken. Die Versicherung ist bei Beginn des Unternehmens beziehungsweise bei Einführung des Betriebes und Aufstellung des Dampfessels nachzuweisen. § 10. Durch Reichsgesetz werden die Vormerkungsbestimmungen festgesetzt, unter denen eine Versicherungsanstalt mit der im § 1 bezeichneten Wirkung zugelassen ist. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes entscheidet der Bundesrath über die Zulassung mit folgender Maßgabe: Zugelassen ist eine Versicherungsanstalt, welche a) allen Unternehmern der Betriebskategorie bezw. der Bezirke, für welche die Versicherungsanstalt errichtet ist, unter den in den Statuten vorgesehenen Bedingungen in Versicherung nimmt; b) für jede festgesetzte Rente das zur Deckung erforderliche Kapital bei der von dem Bundesrath hierfür bestimmten Stelle zu hinterlegen und bei eintretenden Veränderungen bis zur Sicherheitshöhe zu ergänzen sich verpflichtet hat; c) den Nachweis führt, daß die Anstalt für die ihr obliegenden Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht Gewähr bietet und der Pufficit hierüber, nach den hierfür zu erlassenden Bestimmungen der Zentralandbestehende, sich unterwirft. § 11. Die Versicherung muß von dem Unternehmer auf eine bestimmte, je mit einem Kalenderjahr ablaufende Zeitdauer und unbdingt abgeschlossen werden. Die Gesamtversicherung aller Entschädigungen, welche bei Erwerbsunfähigkeit von nicht länger als vier Wochen zu leisten sind, kann bei einer besonderen Versicherungsanstalt oder bei derselben Versicherungsanstalt unter besonderen Bedingungen erfolgen. Die abgeschlossene Versicherung bleibt, so lange das Unternehmen betrieben wird, innerhalb der bei Abschluß der Versicherung festgesetzten Zeitdauer zu Gunsten der Entschädigungsberechtigten in voller Wirksamkeit. Bei Nichterfüllung der Versicherungsbedingungen Seitens des Unternehmens steht der Versicherungsanstalt nur das Recht zu, Erfüllung und Ertrag des durch Nichterfüllung entstandenen Schadens von dem Unternehmer zu fordern. Verträge jeder Art, welche die abgeschlossene Versicherung einschränken oder aufheben, sind nichtig. § 12. Die Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes sind im § 2 wegen ihrer bezeichneten Unternehmungen von der

## Der Sträfling.

Nach einer wahren Begebenheit von W. Flaßch. (Fortsetzung.)

Es war am Tage vor der Ankunft der Mutter; weder hatte eine Szene zwischen den Ehegatten stattgefunden, Hedwig hatte ihrem Manne Vorwürfe gemacht, die er, wie immer, durch höfentliches Schweigen beantwortete. Sie hatte sich zuletzt hinzusetzen lassen, ihm zu drohen, hatte ihm gesagt, daß er sie zum Aeußersten treibe und sie ihn verlassen würde, denn ein solches Leben könnte sie nicht länger ertragen.

Er hatte sie mit einem ihr durch die Seele schneidenden Blicke angesehen und gesagt: „Thue, was du nicht lassen kannst.“ und war dann hinausgegangen.

Und nun saß sie da und weinte bitterlich, und das Kind saß zu ihren Füßen und bat: „O Mama, weine nicht! Papa hat dich ja lieb.“ — und schließlich floßen auch die Thränen der Kleinen, als sie sah, daß die Mama sich gar nicht trösten lassen wollte.

In diesem Augenblicke trat Julie mit sehr betheuerter Miene ins Zimmer, doch wußte sie ihren Jüngen schnell einen theilnehmenden Ausdruck zu geben, als sie ihre weinende Schwägerin gewahrte.

„Weißt du denn, Hedwig?“ fragte sie, „Thränen sind doch sonst ungewohnte Gäste bei dir, — sag, was ist es?“

„O nichts,“ antwortete die Kleine.  
 „Was ungefähr so viel wie das Gegenheil heißt,“ sagte Julie, „gehiehe was ist dir? denn er laße ich dich nicht los; ich habe schon seit einiger Zeit bemerkt, daß du dich veränderst hast, und ich will nicht hoffen, daß dein Mann dich schlecht behandelt hat?“

„Julie!“  
 „Gieb dir nur keine Mühe, dich zornig zu stellen, denn mich zu täuschen, gelangt dir doch nicht. Ich werde wohl das Nichtigste getroffen haben, und es ist abgesehen von dem Manne, der alle Ursache hätte, hübsch demüthig zu sein, und den Reuigen zu spielen.“

„Was willst du damit sagen?“ fragte Hedwig mit zitternder Stimme.

„Nun, du wirst dich doch noch an das Gespräch erinnern, welches wir vor vier Wochen in meinem Hause hatten? — Ich bin mit meinem Worte darauf zurückgekommen, habe sogar das Mädchen entlassen, weil ich bei reichlicher Ueberlegung dachte, du fönmst doch am Ende Recht haben, und das Ganze möchte auf eine Verleumdung herauskommen, obgleich ich sehr erstaunt war, daß ich von der „Klage auf Verleumdung“, womit Du drohst, nichts gehört hatte.“ — Nun, ich wollte klar sehen — natürlich in deinem Interesse, Hedwig — und deshalb beredete ich Fritz, sich in Berlin bei der zuständigen Behörde nach dem Falle zu erkundigen.“

„Und da wirst du erfahren haben, daß Hermann ein rechtschaffener Mann ist,“ rief Hedwig eilig heraus.

„Nicht doch — der Weibeid lautete etwas anders — aber schide das Kind fort, es braucht nichts davon zu hören.“

„Nicht fort! liebste, beste Mama, nicht fort!“ rief die Kleine, „bste Tante Julie, mach Mama weinen!“

Hedwig brachte das Kind in die entfernteste Ecke des Zimmers und gab ihm ein Spielzeug, es bedeutend, sich ruhig zu verhalten, dann trat sie zu ihrer Schwägerin und sagte mit einer Stimme, die ihr selbst fremd klang: „Nun sprich und sage mir, was du entdedt hast, ich bin auf alles gefaßt.“

„Ist das wahr, dann wirst du auch wissen, was du zu thun hast; an einer Stütze für dich und das Kind soll es dir nicht fehlen, aber trennen mußt du dich von dem, der dir am nächsten auf Erden stehen sollte und der Schande auf das Haupt von Frau und Kind geküßt hat.“

Hedwig hatte aus allem nur das Wort „Trennung“ herausgehört, und obgleich sie eben selbst ihrem Gatten damit gedroht hatte, so empörte sie doch ihr besseres Gewissen, als ein anderer dableibe anspruch, und sie rief: „Mümmern! meinen Gatten, denn ich trenne gelobt habe, verlassen, das werde ich niemals thun.“

„Nun dann nicht, wenn dieser Gatte ein Verbrecher, der Mitschuldige eines Tödters ist, der zwei Jahre lang

als Sträfling im Zuchthause zu Moabit seine Schuld hat abbüßen müssen?“

„Wehe!“ schrie Hedwig auf, und man hörte in dem einen Worte den Wefchrei ihrer gemarterten Seele.

Julie griff in die Tasche und übergab ihr einige Papiere, aber es dauerte lange, bis Hedwig lesen und das Gelesene fassen konnte. Jeder Mißthaters war aus ihrem Kopfe entwichen, und unwillkürlich gängen ihre Hände nach Kopf und Herzen, dann stand sie auf, ging wie im Traume zu dem Kinde, nahm es an die Hand und sagte mit heiserem Tone zu ihrer Schwägerin: „Komm — wir begleiten dich.“

Das Zimmer, welches Julie der unglücklichen jungen Frau und deren Kind anwies, war daffelbe, in welchem sie selbst als junges Mädchen gewohnt, beobachtet, geträumt und Nachspiele geschmiedet hatte, und als sie mit ihren Opfern dort eintrat, triumphierte sie, denn jetzt würde Hedwig hier ebenjo große Qualen erleben, als sie vor Jahren darin gelitten hatte. Sie hatte Hedwig viel mehr als deren Gatten, denn sie sah in ihr die Ursache, daß sie von dem Heißgeliebten verstoßen worden war. Hermann war ihr auch jetzt noch nicht gleichgültig geworden, und sie hätte ihn gern die Schwad erpart, die sie auf sein Haupt zu häufen im Begriff stand, wenn es ein anderes Mittel gegeben hätte, die Gatten zu trennen, denn ihre Eiferstucht konnte es nicht ertragen, daß er mit der verhassten Nebenbuhlerin glücklich lebte, lieber möchten keine zu Grunde gehen. — Mit einem fast verächtlichen Blicke sah sie die schwache junge Frau an, und ihren Mann sehen verlassen hatte, denn sie sagte sich, daß nichts in der Welt sie hätte von ihm losreißen können, wenn er sie zu seiner Frau gemacht hätte, doch er hatte anders gewillt, mochte er nun tragen, was über ihn verhängt wurde.

Auch Hedwig kannte dieses Zimmer, mit der Aussicht auf das Nachbarhaus, und das erste, was sie that, war, daß sie in den Vorhang vor diesem Zimmer dicht zugog, dann saß sie in einen Sessel und nahm ihr Kind in die Arme, während Julie leise das Zimmer verließ.



Versicherungspflicht befreit. In gleicher Weise sind die nach § 3 nur subsidiär verpflichteten Unternehmer von Bauarbeiten von der Versicherungspflicht befreit. Für die Fälle, in welchem der Unternehmer eine nach Maßgabe der §§ 1 und 2 genügende Versicherung nicht nehmen kann oder nicht nehmen will, ist vorchriftsmäßige Sicherheit zu bestellen, und daß dies geschehen, den untern Verwaltungsbehörden des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen. Der Bundesrat erläßt die allgemeinen Bestimmungen über die Art und Höhe, in welcher diese Sicherheitsbestellung zu erfolgen hat. § 13. Der Unternehmer hat die erfolgte Sicherheitsbestellung beim Beginn des Unternehmens, und im Falle der nach § 11 erfolgten Versicherung bei dem jedesmaligen Ablauf der Versicherungsfrist den untern Verwaltungsbehörden des Bezirks, in welchem der Betrieb gelegen ist, nachzuweisen. § 14. Die zuständigen Behörde ist befugt, den vorchriftsmäßigen Nachweis der Sicherheitsbestellung durch Geldstrafen bis zu 500 M. zu erzwingen; die Festsetzung der Strafe erfolgt nach schriftlicher Androhung. Die Festsetzung der Strafe kann wiederholt werden. Unter Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden kann der Betrieb nach schriftlich erfolgter Androhung wegen veräußerten oder ungenügenden Nachweises unterjagt werden. Die Art, in welcher der Nachweis zu führen und bei jedesmaliger Veränderung zu ergänzen ist, wird durch Reichsgesetz und bis zum Erlaß dieses Gesetzes durch eine vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung bestimmt.

IV. Abschnitt. Ueber die Anzeige von Unfällen und die Untersuchung des Thatsachensandes. — § 15. Von der Central-Vandesbehörde sind Unfallkommissionen für räumlich begrenzte Bezirke zu ernennen und die Anweisungen über den Geschäftsgang bei den durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Obliegenheiten zu erlassen. § 16. Von jedem Betriebsunfälle, durch welchen eine Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche nach ärztlichem Gutachten eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens einer Woche zu Folge haben wird, ist von dem Unternehmer innerhalb 48 Stunden bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Im Falle der Körperverletzung ist in der Anzeige zu vermerken, ob die Erwerbsunfähigkeit nach ärztlichem Gutachten länger als 4 Wochen andauern wird. Für den Unternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls vom Betrieb oder dem Betriebstheil, in welchem der Unfall ereignet, zu leiten hat, die Anzeige erstatten; im Falle der Behinderung des Unternehmers ist er dazu verpflichtet. Die in der Anzeige zu beantwortenden Fragen werden vom Bundesratse festgelegt. § 17. Die Polizeibehörde, bezw. die vorgelegte Dienstbehörde, hat die bei ihr eingehenden Unfallanzeigen in ein von ihr zu führendes Unfallverzeichnis einzutragen, und wenn der Unfall eine Abtödtung oder eine nach ärztlichem Gutachten länger als 4 Wochen andauernde Erwerbsunfähigkeit zu Folge hat, alsbald an den Unfallkommissar des Bezirks einzuschicken. § 18. Jeder beim Unfallkommissar zur Anzeige gelangte Unfall ist von demselben so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind: 1. die Veranlassung und die Art des Unfalls, 2. die getödteten und verletzten Personen, 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen, 4. der Verleib der verletzten Personen, 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können. Der Unternehmer, der Versicherer und die Verletzten bezw. deren Hinterbliebenen können in Person oder durch Vertreter an den Untersuchungs-Verhandlungen Theil nehmen, und ist ihnen, soweit dies ohne Verzögerung geschehen kann, von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. § 19. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und nach Erforderniß technische und ärztliche Sachver-

ständige zuzuziehen. Von dem über die Untersuchung anzunehmenden Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungs-Verhandlungen ist den Beteiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu gewähren.

V. Abschnitt. Ueber Feststellung der Entschädigung und Geltendmachung der Rechte. § 20. Nach erfolgter Feststellung des Thatsachensandes hat der Unfallkommissar zunächst den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Schadenersatz zu ermitteln und die Einigung der Beteiligten hierüber zu versuchen. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlung hat der Unfallkommissar ein besondertes, von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll anzunehmen und im Falle der Einigung jedem der Beteiligten eine von ihm beglaubigte Abschrift zu erstatten. Auf Grund des Protokolls über die erfolgte Einigung kann die Zwangsvollstreckung, wie aus einem rechtskräftigen Urtheil, nachgesucht werden. Die Vollstreckungslaufel ist auf Antrag von dem Amtsgericht zu ertheilen, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Vorschriften im § 705 der Civilproceßordnung finden entsprechende Anwendung. § 21. Das Verfahren vor dem Unfallkommissar, sowie die hierüber aufgenommenen Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. § 22. Führt eine Einigung nicht statt, so überträgt der Unfallkommissar die geführten Verhandlungen an das Amtsgericht, welches nach Anhörung der Beteiligten durch einseitige Verfügung anordnet, ob und in welcher Höhe Entschädigungen an den Verletzten oder an die Hinterbliebenen des Getödteten zu leisten sind. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Unfall sich ereignet hat. Die Verfügung ist sofort vollstreckbar und kann nur durch Klageerhebung bei dem nach der Civilproceßordnung zuständigen Gericht angefochten werden. Die Anfechtung hebt die Vollstreckbarkeit nicht auf. § 23. Die bürgerlichen Rechtsfähigkeit, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören im Sinne des § 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 68 Absatz 2 des Einführungs-gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 zur Zuständigkeit des Reichsgerichts. § 24. Der aus diesem Gesetze Vorklage kann allen anderen mit dem Unfall Verpflichteten zum Prozesse beibringen. Der Vorklagende hat die Rechte und Pflichten des Streitgenossen. Der beklagte Unternehmer hat das Recht, zu verlangen, daß die Versicherungsanstalt ihn auf ihre Kosten im Prozesse gegen den Entschädigungsberechtigten vertrete. § 25. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entrichtenden Personen oder deren Hinterbliebenen sind auf Grund der in ihrem Interesse bewirkten Versicherungen oder Einstellung zur Klage und Zahlungsannahme straflos eigenem Rechte befreit.

VI. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. — § 26. Im Konkursverfahren sind Forderungen der Versicherungsanstalten, welche Unfallversicherung der Arbeiter nach Maßgabe des § 13 zu übernehmen berechtigt sind, wegen der nach ihren Statuten hierfür zu entrichtenden Prämien und Beiträge aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkursverfahrens unter Nr. 3 des § 4 der Konkursordnung zu berücksichtigen. Desgleichen sind die Forderungen der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Arbeiter und Betriebsbeamten und deren Hinterbliebenen der Konkursforderungen unter Nr. 1 des § 4 der Konkursordnung zu berücksichtigen. § 27. Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Winderung der Rente fordern, wenn diejenigen Voraussetzungen unter Verhältnissen, welche die Zahlung der Rente und deren Höhe bedingt hatten, inzwischen weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Ebenso kann von Seiten der Berechtigten, sofern ihr Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht worden ist, jederzeit die Erhöhung oder

Wiedergewährung der Rente gefordert werden, wenn die Voraussetzungen oder Verhältnisse, welche für Aufhebung, Winderung oder Feststellung der Rente maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. § 28. Die Forderungen Entschädigungsberechtigter können mit restlicher Wirkung weder aufgerichtet noch veräußert, noch auf Dritte übertragen, noch für weitere, als die im § 749 Absatz 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau, der ehelichen Kinder, sowie die des Erlass berechtigten Armenverbandes gepfändet werden. Ein Verzicht hat dem berechtigten Armenverbande gegenüber keine Wirkung. Die Ansprüche der entschädigungsberechtigten Personen können mit restlicher Wirkung durch Kapitalzahlung nur beglichen werden, wenn sämtliche Beteiligten mit Einschluß des zuständigen Armenverbandes einwilligen. § 29. Die Unternehmer und die Versicherungsanstalten sind nicht befugt, die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheile in Voraus auszusprechen oder abzuändern. Vertragsbestimmungen, sowie jede andere Uebereinkunft, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirksamkeit. § 30. Die Forderungen auf Schadenersatz verjähren in 2 Jahren vom Tage des Unfalls gerechnet. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tode des Letzteren. Das Recht zur Anfechtung der einseitigen Verfügung des Amtsgerichts (§ 22) verjährt in 2 Jahren vom Tage der Zustellung an gerechnet. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### Politisches Tagesbild.

Die englische Regierung läßt mit ihren Repräsentanten in Strand fort, ohne in sich eines nachhaltigen Erfolges trüben zu können. Fast jeder Tag bringt neue Erlasse des Hingangs oder Verfassungsgesetze der Behörden, aber die Unmöglichkeit auf dem Wege nicht abzuweichen, welcher sich unter dem Namen „Kapital Woonsticht“ berichtigt gemacht hat, soll, nach einem Telegramm, Geständnisse abgelegt haben, in Folge dessen es der Polizei in Cort gelang, sich einer aus 12 Personen bestehenden Bande zu bemächtigen, auf denen der Verdacht ruht, die jüngst in Cort und Umgegend begangenen agrarischen Verbrechen Urheber zu haben. Vielleicht ist auf diese Bande auch die Urheberin einer neuen Unthat zurückzuführen. In einer Pöble in der Nähe von Cort wurden von der Polizei 300 Silbermünzen, 800 Kupfer Patrone und 30 Dynamitpatronen erbeutet.

Der Statthalter von Dalmatien Baron Jovanovich hat von Wien, wo er zu den Konferenzen über die Lage des Aufstandes in der Krivooce zugezogen wurde, die Mühe der Angetreten. Einige Bagatelldelicten werden mit ihm zugleich auf dem Juristenrelationschausee eintreffen, andere werden ihm bald folgen. Voraussich wird noch daran festgestellt, daß ein starker Truppencontingent, der zahlreiche Streifenkommissionen auszusenden in der Lage ist, den Widerstand der Krivooce anzu unterdrücken im Stande sein werde; doch werden auch schon öffentliche Maßnahmen, insbesondere von der Herzogin aus, in Erwägung gezogen.

In das Prolochen der Republikaner Frankreichs über den Ausfall der Senatorenwahl nicht sich der Vermuthungen tropfen mit dem Ratworte der Intantsistenten. Bei diesem Zwischenfalle wurden die paar Hundert Kommandanten, die nach dem Grabe Blanquis ziehen wollten, vier Mal abwechselnd angegriffen, sammelten sich aber immer auf neue, um ihren Kampf nach dem Kirchhofe fortzusetzen. Der erste Zusammenstoß fand vor dem Hause Blanquis statt; die Menge rief dort: „Vive la Commune! vive la République!“

### XII.

An den offenen Laden von Hermann Schulz, in welchem das Detailgeschäft betrieben wurde, schlossen sich zwei Kontore an. Im ersten derselben saßen mehrere Buchhalter an ihren Plätzen, da der Großhandel, welchen das Geschäft mit der Umgegend trieb, sehr bedeutend war und ein großes Personal verlangte. In dem zweiten kleineren Zimmer war nur der Schreibtisch des Prinzipals zu sehen, doch war in früherer Zeit die Verbindungstür stets offen gewesen, und die jungen Leute hatten unmittelbar unter den Augen ihres Chefs gearbeitet, der die Leistung von jedem kannte.

Seit acht Tagen war diese Thür indeß verschlossen, und Herr Schulz war für keinen sichtbar als für Burzmann, der, um zu seinem Herrn zu gelangen, eine kleine Thür benützte, die vom Hofe aus in das Zimmer führte.

Es konnte nicht fehlen, daß sowohl Hedwigs Fortgehen, als auch das Gerücht, daß der bis dahin so verehrte Chef sich einer Wechselstellung schuldig gemacht habe (nachdem dies in der kleinen Stadt mit Begierde vernommen und weiter verbreitet worden war), auch in die Ladenräume und in das Kontor seines eigenen Hauses eindringen mußte, und dies hatte zur Folge gehabt, daß einige seiner Kommis aus dem Detailgeschäft ihm ihre Dienste gelündigt hatten. Ohne nach dem „Warum“ zu fragen, bezahlte der Prinzipal denselben ihr Salair aus und verlangte nur, daß sie sofort sein Haus verlassen sollten, dann stellte er allen anderen gleichfalls frei, ihren Platz verlassen zu können, doch meldete sich keiner mehr. — Von diesem Augenblicke an war jene Thür verschlossen, hinter welcher der Unglückliche fortan die schwersten Kämpfe allein durchkämpfte, denn noch war er in einem Zustande, der ihn selbst den Zuspruch der Mutter nicht ertragen ließ, die seit einigen Tagen wieder in das verödete Haus zurückgekehrt war.

Im Detailgeschäft gab es viel zu thun, die Kunden kamen mehr denn je, da die Neugierde ein neuer Grund war, der die Menschen herbrachte, und bei dem verringerten Personal würde es ohne Burzmann gar nicht möglich gewesen sein, alle zu befriedigen. Dieser schien seine Kräfte zu verdoppeln und zu verdreifachen; — alle die schweren

Arbeiten im Warenraume, seine eigentliche Funktion, waren im Fluge abgethan und nachher stand er im Laden und wog Kasse und Waagen ab oder holte Kleiderstoffe von den Regalen herab und legte sie den Kunden vor und besorgte dies mit einer Gewandtheit, als habe er lebenslang nichts anderes gethan, bis ihn der Buchhalter ins Kontor rief und ihm Briefe und Rechnungen einhändigte, die er dem Chef zur Unterfertigung bringen sollte, da Herr Schulz auf ein bescheidenes Klopfen des Buchhalters die Thür noch immer nicht geöffnet habe.

Burzmann war eben zu dem Herrn hineingegangen, als die häßliche Figur des Bürgermeisters Bartel in den Laden trat und Herrn Schulz zu sehen verlangte. Der Kommis, an welchen er sich wandte, zuckte die Achseln und rief den ersten Buchhalter, der ihn versicherte, daß dies nicht möglich wäre, da Herr Schulz für keinen Menschen zu sprechen sei, nicht einmal für ihn, seinen langjährigen Gehilfen, und daß Burzmann den ganzen Verleib des Geschäftspersonals mit ihrem Chef vermittelte. Vielleicht aber wüßte der Herr Bürgermeister die alte Frau Schulz zu sprechen? Die sei oben und würde sich gewiß freuen, den Herrn Bürgermeister zu sehen. — Dieser schüttelte abnehmend das Haupt und verließ den Laden. Als er auf den Flur trat, sah er Burzmann die ihm wohlbekannte kleine Thür schließen und aus dem Kontor in den Hof treten. Was? trat er auf ihn zu: „Guten Tag, Burzmann, nun, wie geht's?“

„Wie sollte es gehen, Herr Bürgermeister,“ antwortete dieser, „sagen den Hund vom Kopfe ziehend, traurig genug.“ „Glaub's wohl, Burzmann; aber ich höre, Sie nehmen sich der Sache an allen Enden an und thun, soviel Sie nur immer können.“

„Meine Pflicht, Herr Bürgermeister, nur meine Pflicht! — Herr Schulz hat sich meiner auch angenommen, als keiner sonst etwas von mir wissen wollte, und ich freue mich, daß ich ihm das ein wenig ausbilden kann — wenn es nur bei einer anderen Gelegenheit wäre!“

„Sie sind ein braver Mann, Burzmann,“ sagte der Bürgermeister, ihm die Hand bietend, und ich habe Ihnen das schon lange sagen wollen. Es thut mir leid, daß ich

damals nicht an Ihre Verzeigung glauben wollte, aber der Ungläubigkeit zu sehr, ja so leicht seinen gelassenen Bruder, statt sich zu bemühen, ihn wieder aufzurichten; Hermann Schulz hat das anders gemacht.“

„Er mochte wohl besser wissen als Sie, wie einem solchen armen Teufel, der sich einmal vergangen hat, zu Sühne ist, Herr Bürgermeister,“ antwortete Burzmann leise, indem er seine schwelische Rechte eine Sekunde lang in die ihm dargebotene Hand legte.

Der Bürgermeister antwortete nicht darauf, sondern sagte nach einer Pause: „Ich muß Ihnen Herrn sprechen, Burzmann.“

„Unmöglich, Herr Bürgermeister, er läßt niemand zu sich, selbst seine Mutter sieht er tagelang nicht — er ist fürchterlich unglücklich.“

„Um so nötiger ist es, daß ich ihn spreche, vielleicht kann ich ihm einigen Trost bringen.“

„Ja, wenn Sie das könnten? — aber ich glaube es nicht! — Die junge Frau wird nicht wieder kommen, und da er seine Familie verloren hat, ist ihm alles andere gleichgültig. Und ich kann's begreifen, Herr Bürgermeister, denn hätte meine Frau mich damals verlassen, so hätte ich mich umgebracht; ihr und Herrn Schulz allein verdante ich es, daß ich wieder ehelecht geworden bin, und daß der Herr Bürgermeister mir jetzt die Hand gereicht und mich einen braven Mann genannt hat.“

„Ja, kann ich freilich dorst die Frau nicht wieder schaffen,“ sagte der Bürgermeister mehr zu sich selbst, „aber — was ich ihm zu sagen habe, wird ihn doch trösten, deshalb öffnen Sie mir nur in Gottes Namen jene kleine Thür, Sie thun kein Unrecht dadurch, und Ihr Herr wird es Ihnen später Dank wissen, das glauben Sie mir.“ Burzmann ließ sich, wenn auch mit etwas bedenklicher Miene, dazu willig finden, und der Bürgermeister trat leise in das Gemach ein. — Da sah der noch vor wenigen Wochen so blühende Mann vor ihm, jetzt gebeugt, ein Bild des Sammers. Er hatte das Gesicht in den Händen vergraben und fuhr zusammen, als der Bürgermeister ihm seine Hand auf die Schulter legte.

(Fortsetzung folgt.)

und schlug auf die Agenten ein, die aber, als sie Unter-  
suchung erhielten, zehn Verhaftungen vornahm. Ungeachtet  
des Widerstandes der Polizei setzte sich der Zug in Be-  
wegung, ließ aber vor der Mairie des 13. Arrondissements  
auf neue Polizeimannschaften. Man wechselte Faust-  
und Stockschläge und die Polizei war nicht im Stande, den Zug  
aufzuhalten. Vor dem Pont d'Arcole hielten die Blauquillen  
auf eine bedeutende Polizeimacht, welche die Menge ausein-  
andertrieb und neue Verhaftungen vornahm. Die Gruppen  
sammelten sich aber wieder und zogen unter der Führung  
von Louis Michel über den Platz Henri IV. nach dem  
Bastillenplatz und der Rue de la Harpe, wo die Polizeibeamten,  
obgleich sie ihre Degen gezogen, zuerst sich mit den Gefangenen,  
die sie in dieser Straße gemacht, bis zur Ankunft von Ver-  
haftungen in die Wachtposten zurückziehen mußten. Die  
Kommunards hielten unter den Rufen: „Es lebe die Re-  
publik! Es lebe die Kommune! Nieber mit Gambetta!“  
auf die Polizeibeamten. Die Pariser Deputierten haben die An-  
sicht, die Regierung wegen der Unruhen zu interpellieren. — In  
dem Senat wurde von Gautier, dem Alterspräsidenten, eine  
Verfassungsrevision für überflüssig erklärt, weil der Senat  
in der neuen Zusammenlegung zu allen nützlichen Reformen  
zu sagen werde. — In dem Prozeß über die Straßenkämpfe  
in Marseille haben die Geschworenen ihr Urtheil gefällt.  
Falleni wurde wegen Todschlags zu zehnjähriger Zuchthaus-  
strafe verurtheilt. Von den übrigen Theilnehmern an der  
Enteente erhielten Frittelli und Vagnetti je fünf Jahre Zuchthaus,  
Giannoni fünf Jahre, Palesi und Bontu je sechs  
Monate Kerker. Bardonni und Ferranti wurden freige-  
sprochen.

Die Zusammenkunft der Könige von Spanien und  
Portugal steht bevor. Die spanischen Majestäten sind an  
der Grenze Portugals eingetroffen und von dem konseil-  
präsidenten, sowie von besonderen Abgesandten des Königs  
von Portugal empfangen worden.

Der Korrespondent der „Times“ in Konstantinopel  
wird erfahren haben, daß der Scheive von der auton-  
omischen Partei in Ägypten sich trennen will und bereit  
ist, als gehöriges Instrument der panislamitischen Politik  
des Sultans zu dienen. Der egyptische Scheiv-ul-Islam  
ist bis jetzt von den eingeborenen Ulema gewählt worden  
und war unabhängig von Konstantinopel. Der Scheive  
sucht diese kräftige Unabhängigkeit Ägyptens zu unter-  
miniren, indem er die Wäre an den Sultan richtet, diesen  
in letzter Zeit erwählten Scheiv zu bestätzen. Einen weite-  
ren Beweis von dem geheimen vertraulichen Beziehungen  
des Scheive zum Sultan will man in der aus Kairo ein-  
getroffenen Nachricht finden, daß das offizielle Organ des  
Scheive begonnen hat, die „Vandartat“ des in Konstanti-  
nopol erscheinenden Journal „El Nefehawel“ nachzudrucken,  
welche mit der ausdrücklichen Absicht geschrieben sind, die  
arabischen Stämme von Tripolis, Tunis und Algerien aus-  
zujagen.

Das „Journal des Débats“ erhält Nachrichten aus  
Ghile und Peru, nach welchen der genevise Präsident von  
Peru, Pierola, von seinen Truppen vollständig verlassen  
worden sei, welche sich unter die Befehle Montero's  
als Vertreter des von den Ghilenen getrennten  
Präsidenten Calderon gestellt haben. Andererseits ist die  
provisorische Regierung nach Arequipa verlegt worden, von  
wo sie Truppen abgehen hat, um Guayo zu besetzen.  
Es heißt ferner, daß die Desorganisation in Peru überall  
vollständig sei, wo sich nicht ghilenische Truppen befinden.  
Die ghilenische Regierung bereitet sich vor, Tarapaca wieder  
zu besetzen und hat mehrere entlassene Bataillone wieder  
unter die Waffen gerufen.

### Deutsches Reich.

Berlin, 10. Januar. Hier zirkulirt eine in Folge  
des neuesten Allerhöchsten Erlasses an Se. Majestät den  
Kaiser und König gerichtete Dankadresse, die der  
„Nord. Allg. Z.“ zufolge äußerst zahlreiche Unterchriften  
findet.

Man bezeichnet es als irrig, daß der Kronprinz  
von dem Allerhöchsten Erlass vom 4. d. M. Kenntnis ge-  
habt hat, bevor derselbe durch den „Reichsanzeiger“ ver-  
öffentlicht wurde.

Aus Schleswig wurde am 4. Januar an den  
Reichsanzeiger Fürsten Bismarck folgendes Telegramm  
abgeschickt:

„Der hiesige Handwerkerverein sendet Ew. Durch-  
laucht seinen ehrfurchtsvollen Glückwunsch zum Jahres-  
wechsel und verbindet damit die Erklärung freudigster  
Zustimmung zu der von Ew. Durchlaucht besetzten  
Wirtschaftspolitik. Der Verein hat die feste Überzeu-  
gung, daß nur in obligatorischen Genossenschaften der  
Boden des Wohlens für das Klein-Gewerbe gewonnen  
werden kann.“

M. Jenter, Vorsitzender.“

Darauf ist folgendes Antwortschreiben entworfen:

„Berlin, 7. Januar.  
Für die freundliche Begrüßung zum Jahreswechsel  
danke ich Euer Wohlgeboren und Ihren Herren Aus-  
traggeber. Ich hoffe, daß der Gedanke obligatorischer  
Genossenschaften schon bei den diesjährigen Reichstags-  
verhandlungen in Bezug auf die Unfallversicherung zur  
Anerkennung gebracht und damit eine Grundlage ge-  
wonnen werden wird, um denselben auch Gehalts weichen  
socialer und wirtschaftlicher Reformen nutzbar zu machen.  
Um den darauf gerichteten Bestrebungen der Regierung  
den Erfolg zu sichern, ist aber natürlich die Mitwirkung  
der parlamentarischen Körperschaften nötig.“

Herrn M. Jenter Wohlgeboren. v. Bismarck.  
Schleswig.“

Der neue Bischof von Fulda, Dr. Kopp, ist zu  
mehrtägigen Aufenthalte heute früh aus Fulda hier ein-  
getroffen und hat im Hotel Kaiserhof Wohnung genommen.

Meldungen gegenüber, welche behaupten, daß Graf  
Eulenburg den Gesandtschaftsposten im Haag bereits an-  
genommen habe, während andere Zeitungen den Grafen nach  
Dresden schicken und den Gesandten am sächsischen Hofe,  
Grafen Dönhof, nach dem Haag versetzen, wird in gutin-

terrichteten Kreisen mit Bestimmtheit berichtet, daß diese  
Angelegenheit ins Stocken geraten und eine Entscheidung  
jedenfalls in allernächster Zeit schwerlich zu erwarten sei.  
Es gilt als sicher, daß Graf Eulenburg weder nach dem  
Haag noch nach Dresden geht. Es scheint festzustellen, daß  
Graf Eulenburg lediglich durch persönliche d. h. dem Hof-  
dienste entsprechende Motive veranlaßt worden ist, seine  
Entlassung einzureichen. Einige weitere Andeutungen in  
dieser Richtung giebt eine Korrespondenz in den „Hamb.  
Nachr.“, die mit dem Ansehen guter Information auftritt.  
Graf zu Eulenburg wurde allgemein als derjenige Hofmann  
betrachtet, der schon jetzt eine berechtigte Stelle inne  
hatte. Man hielt es für selbstverständlich, daß das Ver-  
hältnis zwischen dem Grafen Eulenburg und dem fromprin-  
glichen Hofe niemals gelöst werden würde. Schon lange  
mühten man, daß die freundschaftlichen Beziehungen, die  
zwischen den drei Personen bestanden, welche sich in die  
Gunft des fromprinlglichen Hofes theilen, manches zu  
wünschen übrig ließen. Das überraschende Entlassungs-  
gesuch des Grafen zu Eulenburg giebt diesem Gerücht den  
festesten Halt. Man wird daher auch nicht schlagend, wenn  
man die Entlassung des Grafen Eulenburg auf ein Ge-  
fühl der persönlichen Abneigung gegen Persönlichkeiten, die  
dem fromprinlglichen Hofe mit ihm am nächsten zu ver-  
kehren haben, zurückführt. Außer dem Grafen Eulenburg  
sind es vornehmlich die Herren von Normann, Privat-  
sekretär des Kronprinzen und der Kronprinzessin (der for-  
terte Titel ist: Vorstand der Schaulovverwaltung, der  
Privatankel und des Sekretariats Ihrer K. und K. Ho-  
heiten“) und Graf Sedendorff, diensttuender Kam-  
merherr der Kronprinzessin. Herr von Normann wird als  
ein außerordentlich lücker, geschickter und empfindlicher  
Präsident, der sich vor besondern Gnade des Kronprinzen  
zu erfreuen hat. Graf v. Sedendorff, ein hochgebildeter  
Mann von den besten gesellschaftlichen Umgangsformen,  
besitzt eine künstlerische Begabung, die über das Dilettant-  
thum hinausgeht. Graf Sedendorff steht bei unserer  
hochbegabten Kronprinzessin, die ebenfalls sehr gut zeichnet  
und auch in der Bildhauerei Beweise ihrer Begabung ge-  
geben hat, in besonderer Guld. Wenn es wirklich zu  
Fraktionen gekommen sein sollte, als deren sichtbareres  
Ergebnis das Scheiden des Grafen zu Eulenburg zu be-  
trachten wäre, so dürfte Graf Sedendorff am wenigsten be-  
theiligt gewesen sein.“

Der königliche Erlass vom 4. d. M. wird nach  
einer Entschliessung des Fürsten Bismarck dem Reichstag  
als formell zur Kenntnissnahme zugehen. Die drei libe-  
ralen Fraktionen des Reichstags wollten den Erlass  
vom 4. Januar besprechen, um event. Stellung zu ihm zu  
nehmen, es wurde indes für rathsam erachtet, sich jeder  
irreführenden Beschlusfassung zu enthalten und vorläufig in  
abwartender Haltung zu verharren. Zu dieser Erwägung  
gab der Umstand Anlaß, daß es vielleicht gerathener wäre,  
eine Rundgebung über den Erlass dem preussischen Abge-  
ordnetenhaus zu überlassen, da der Reichstag von dem  
Erlass nicht direkt berührt würde. Auch im übrigen Europa  
hat der Erlass vom 4. Januar das größte Aufsehen ge-  
macht. In Frankreich kommt noch das Gefühl der  
Schadenfreude und die wirkliche oder fingirte Beforgnis  
hinzu, daß die uns drohenden inneren Verwicklungen zu  
einer Divergenz nach außen, zu stiebungsgefährlichen Aben-  
teuern verleiten könnten. Die unabhängigen Blätter er-  
innern an den Verfassungsunstimm, aus welchem Bismarck  
nur durch eine kriegerische Aktion den Ausweg gefunden  
habe. Die der Regierung nahe stehenden Organe legen  
sich natürlich größere Reserve auf. Djißiß heißt es: Der  
Eindruck des königlichen Erlasses an das Staatsministerium  
scheint in den liberalen Kreisen ein tieferer zu sein, als  
der der Eröffnungsbotschaft war. Den Kaiser hat, wie  
man wohl annehmen darf, die Auffassung seiner Vorfahrt  
und besonders die parlamentarische Behandlung seiner  
Stellung in neuerlichen Reichstagsreden, namentlich auch  
in der Rede des Herrn v. Bennigsen, bewegen, eine zweite,  
noch nachdrücklichere Rundgebung der Auffassung über seine  
Stellung als Monarch zunächst an das Staatsministerium,  
durch dieses aber an die parlamentarischen Körper-  
schaften und an das gesammte Volk gelangen zu lassen.  
Wenn eine Anzahl liberaler Blätter dem Erlass gegenüber  
auftritt, das Wort: le roi règne, mais il ne gouverne  
pas behalte nach wie vor in Preußen staatsrechtliche Gültig-  
keit, so kann es nichts Falscheres geben. Dieser Satz,  
der höchstens als blendende Phrase, nicht als staats-  
rechtliche Norm bezeichnet werden kann, hat auch nach Ein-  
führung der Verfassung in Preußen niemals Geltung  
gesehen und niemals haben sollen. Wer öflich über staat-  
liche Einrichtungen nachgedacht hat, weiß, daß das regner,  
dem das souveräne entgegengefeht wird, keinen Inhalt  
hat, als den leerer Repräsentation. Wo jenes französische  
Wort gilt, da thut der König überhaupt nichts, wo aber ein  
lebendiges Königthum besteht, da regiert auch der König,  
und nur durch das Regieren ist er König. Die Ver-  
fassung hat in Preußen nur die Wirkung, einestheils einen  
Kreis der Regierungsbetheiligung an Gesetze zu binden, ander-  
erseits den König mit verantwortlichen Organen zu um-  
geben, welche aber darum doch keine Organe bleiben und  
nicht die Organe eines Parlaments werden, welches  
in Wahrheit regiert, während die Genehmigung des Königs  
(darin besteht jenes sog. regner) höchstens etwa die Be-  
deutung besitzt, daß ein Staatsakt abgeschlossen ist.

Dem Reichstage ist das Ergebnis des Reichs-  
tagswahlens pro 1881 zugegangen.

Die aus Bundesrats- und Reichstagsmitglie-  
dern zusammengesetzte Kommission, betreffend den Reichs-  
tagwahl, hat gestern Abend ihre erste Sitzung. Für die  
Formulirung des Hauptprogramms wurde eine Subkommission  
eingesetzt. In dieser Subkommission ist zunächst die Frage  
um Austrag zu bringen, ob man die Ausführung des Par-  
lamentsbaues einem einzelnen Architekten von vornherein  
übertragen oder ob man eine Konkurrenz ausschreiben soll,  
und zwar eine abermalige allgemeine oder eine beschränkte  
Konkurrenz, an der etwa nur die Sieger der früheren Kon-  
kurrenzen, oder diese nebst einigen anderen bestimmten deutschen

Architekten, welche man besonders zur Theilnahme auffor-  
dern würde, sich zu betheiligen hätten. Die Kommission be-  
schloß ferner, die Kosten für den Grundriß in einen Nach-  
tragetat einfallen zu lassen, damit dem Terranauten kein  
Hinderniß mehr entgegenstehe. Die Kosten belaufen sich be-  
deutlich auf ca. 7750000 M.

Bezüglich des Haftpflichtgesetzes antrages, wel-  
chen die liberale Abgeordnetenkommission ausgearbeitet hat,  
haben gestern Abend auch die Nationalliberalen und die  
Fortschrittspartei beschlossen, gleich der liberalen Vereinigung  
den Antrag zu unterschreiben und einzubringen, vorbehaltlich  
einselner im Wege von Amendements zu einzelnen Para-  
graphen zu beantragenden Abänderungen.

Der Antrag Windhorst dürfte morgen, falls  
es zur Abstimmung kommt, sicherlich angenommen werden.  
Ueber die Hälfte der Fortschrittspartei stimmt dafür. Re-  
chner man dazu das Centrum mit den Hannoveranern, Polen,  
Läusern, Socialdemokraten und Volksparteiern, so wie  
einem bereits entscheidenden Theile der Deutschfortschrittlichen,  
so ist eine nicht einmal allzu schwache Mehrheit bereits  
gesichert.

Die Kommission für die Verfassungsstatistikvor-  
lage beschloß die darin vorgeschlagene Viehzählung zu treiben.  
Ferner sollen die Landwirthe u. A. auch die Größe  
der von ihnen bewirthschafteten Bodenfläche angeben und  
die Gewerbetreibenden darüber sich ausweisen, ob sie für  
eigenen Bedarf, für Konjumenten des In- oder Auslandes  
arbeiten.

Es ist, wie offiziös verlautet, neuerdings beschlossen  
worden, daß die Mittel für die beabsichtigten Kanal-  
bauten nicht auf dem Wege einer Anleihe, sondern durch  
Theilzahlungen im Extraordinarium des Budgets aufgebracht  
werden sollen. Was die Erhöhung der Beamtengehälter  
betrifft, so hört man, daß die Beantragung derselben keines-  
wegs aufgegeben ist; doch ist der Gedanke angeregt worden,  
die Beantragung in das eventuelle Verwendungsgesetz auf-  
zunehmen.

Die im Verlage der königl. Hof-Buchhandlung von  
Mittler u. Sohn erschienene Rang- und Quartier-  
liste der königlich preussischen Armee für das Jahr 1882  
weist, ihrem Inhalte nach, manche Veränderungen von dem  
letzter erschienenen Jahrgang auf. Zu den wesentlichen Ver-  
änderungen gehört die Aufführung der am 1. April 1881 er-  
richteten Truppenteile, von denen das Infanterieregiment  
Nr. 97 dem 11. Armeekorps (21. Division — 42. Infan-  
terieregiment), das Infanterieregiment Nr. 98 dem 3. Ar-  
meekorps (6. Division — 12. Infanterieregiment), das In-  
fanterieregiment Nr. 99 dem 5. Armeekorps (10. Division  
— 20. Infanterieregiment), das Infanterieregiment Nr. 128  
dem 1. Armeekorps (2. Division — 4. Infanterieregiment),  
das Infanterieregiment Nr. 129 dem 2. Armeekorps (4.  
Division — 7. Infanterieregiment), das Infanterieregiment  
Nr. 130 dem 8. Armeekorps (16. Division — 31. Infan-  
terieregiment), das Infanterieregiment Nr. 131 dem 7. Ar-  
meekorps (13. Division — 26. Infanterieregiment), das In-  
fanterieregiment Nr. 132 dem 6. Armeekorps (12. Division  
— 21. Infanterieregiment) zugeführt worden ist. Bei dem  
Infanterieregiment Nr. 116 ist ein Füsilierbataillon neu hin-  
zugezogen.

München, 10. Januar. Die Abgeordneten-  
kammer bericht heute über die Anträge Lerzer's (Merlau)  
auf Winderung der Militäransgaben und auf spätere An-  
beraumung der Zeit für die jährliche Handhabung der bay-  
rischen Truppen. Nach längerer Debatte wurden die An-  
träge Lerzer's angenommen. Der Kriegsminister hatte er-  
klärt, auch die Regierung wünsche eine Verabminderung der  
Militärausgaben, müsse aber ihre Verpflichtung gegen das Reich  
getreulich erfüllen. Auch in Betreff der Zeit für die Man-  
överübungen des Militärs sei Bayern an einer übereinstimmen-  
den Handhabung gehalten.

### Vermischtes.

Zur Choleraepidemie. Die Nachrichten aus  
El Wisch, wo die Westkapiler in Quarantäne gehalten  
werden, geben, obwohl sie nicht ganz zureichend lauten, zu  
Vermuthungen keinen Anlaß. Der letzte offizielle Bericht  
vom 25. Dezember verzeichnet vier Todesfälle, einen durch-  
schnittlich an jedem Tage, ein Resultat, das mit Rücksicht  
auf die bedeutenden dort angesammelten Menschenmassen,  
den Schmutz und den relativen Mangel an sanitären Vor-  
kehrungen durchaus nicht als gefahrdrohend aufgefaßt wer-  
den kann.

Ein Schiff von einem Schwertfisch ange-  
bohrt. Die Fälle, in welchen untere Geseßhaber von  
Kollisionen mit den Ungeheuern der Meerestiefe berichten,  
werden vielfach für Märchen erklärt und gehalten, obgleich  
es nicht zu den Seltenheiten gehört, daß die Schiffe Spuren  
von solchen Begegnungen aufweisen. Dies ist bei dem  
gegenwärtig in Vange's Dock in Bremerhaven gelegenen eng-  
lischen Schiffe „General Domeville“, Kapitän Stanton, der  
Fall, in dessen Bauch sich ein 18 Zoll langer Schwert-  
fisch eingeschlichen fand. Das Schiff war durch den  
Stoß des Schwertfisches so leidet worden, daß dasselbe auf  
der Rückreise von Rangoon seit dem Passiren des Kanals  
der guten Hoffnung bis zur Ankunft auf der Weser 4 1/2  
Zoll Wasser per Stunde gemacht hat.

Die Zeitungen der Welt. Dem amerikani-  
schen „Newspaper and Book Directory of the World“ zu-  
folge erscheinen in der ganzen Welt 34,274 Zeitungen und  
Zeitschriften mit einer jährlichen Gesamt-Erntung von  
10,592,000,000 Exemplaren oder ungefähr 6 1/2 Exemplare  
per Kopf. Europa führt den Reigen mit 19,557 Zeitun-  
gen. Nordamerika folgt mit 12,400, Asien hat 775, Süd-  
amerika 609, Australien 661 und Afrika 132. Von diesen  
Zeitschriften werden 16,500 in englischer, 7800 in deutscher,  
3850 in französischer und 1600 in spanischer Sprache ge-  
druckt. Es giebt 4020 täglich, 18,274 dreimal und ein-  
mal in der Woche erscheinende Zeitungen und 8508, die  
weniger häufig erscheinen.

Verantwortlicher Redakteur Paul Boly in Halle.

**Der große Fortschritt,**

welcher von wissenschaftlicher Seite durch die Erkenntnis gemacht wurde, daß die kataractalen Erkrankungen der Luftröhre, auf einer Entzündung der Schleimhäute derselben beruhend, ebenso rasch geheben werden können, als es gelingt, durch ein geeignetes antiphlogistisches und antipyretisches Mittel diese Entzündung zu beseitigen, hat bekanntlich durch die Apotheker W. Boff'schen Kataractpillen, über deren vorzügliche Zusammenfügung sich eine Reihe bedeutender Aerzte in anerkanntester Weise ausgesprochen, praktische Anwendung gefunden. Durch dieselben wird der einfache Schnupfen innerhalb weniger Stunden beseitigt und Husten, Niesen- und Keuchstichtatarrhe mit den sie begleitenden Nebenumständen wie Husten, Heiserkeit, Auswurf, Nisthma sehr rasch gemildert und binnen weniger Tage ganz gehoben. Eine sehr interessante Broschüre über dieses neue Heilverfahren, von Dr. med. Wittlinger in Frankfurt a/M. verfaßt, ist gratis, sowie die Pillen (per Dose M. 1. —) in den unten angegebenen Apotheken erhältlich. Man achte darauf, da bereits Nachahmungen existiren, die ächten W. Boff'schen Kataractpillen, welche auf der Blechdose den Frankfurter Adler mit dem Namen des Apothekers W. Boff und auf dem Verbandsbriefen den Namenszug von Dr. med. Wittlinger tragen müssen, zu erhalten. Depot der ächten W. Boff'schen Kataractpillen in den bekannten Apotheken in Halle, Querfurt, Wiehe, Kandelbrück.

**Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, made ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Der Minister des Innern. (gez.) von Puttkamer.

**Bekanntmachung.**

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. December pr. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgelegte neue Baufluchtlinie für die Südseite der Kranzstrasse nunmehr endgültig festgesetzt ist, da Einwendungen gegen die Angemessenheit der bezüglichen Baufluchtlinie innerhalb der vorgeschriebenen präclausiblen Frist von vier Wochen bei uns nicht angebracht sind.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der die neue Baufluchtlinie nachweisende Plan in dem Polizei-Sekretariate II, Zimmer Nr. 16, auch fernsichtbar eingesehen werden kann. Halle a/S., am 6. Januar 1882.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Einer Landfrau, welche mit einem Kindermantel bekleidet war und einen braunen Handrock bei sich führte und hier am 30. d. Mts. in mehreren Verkaufsläden unter dem Vorwande Sachen zu kaufen, verschiedenes Diebstahl ausgeführt hat, sind ein dunkler Damenfilzrock, versehen mit einem Papierstreifen mit den Buchstaben H. S. H. J. S. und ein Paar neue Damenoberschürzen aus Kalsleder als vermischt gestohlen, abgenommen worden. Die unbekanntes Eigenthümer dieser Gegenstände wollen sich hier auf dem Rathhause im Kriminal-Kommissariat, Zimmer 21, baldigst melden. Halle a/S., den 9. Januar 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

Der unter dem 4. Juni 1881 gegen den Bierstamm Friedrich Wilhelm August Falke aus Magdeburg, von hier erlassene Steckbrief ist erloscht. Halle a/S., den 9. Januar 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

**Der rühmlichst bekannte orientalische Dattel-Kaffee,** fabrizirt von der Dresdner Cichorien- u. Kaffee-Surrogat-Fabrik Teichel & Clauss,

ist zu haben in Halle bei Herren:

- Ernst Voigt,
- W. G. Beyer,
- Erichson Fritzsche,
- A. Trantwein,
- Ferd. Hille,
- Carl Barkfeld,
- Oswald Teichmann,

- J. H. Keil Nachf.,
- Friedr. Günsch,
- August Peter,
- Carl Engling,
- Wilh. Ratke,
- F. W. Gläser,
- A. Angermann.

**G. Assmann, Markt 17.**

Einem größeren Posten 6/4 breites Rein-Weinen, zu Geben vorzüglich, à berl. Elle 40  $\frac{1}{2}$ , 5/4 Halb-Weinen, zu Kinderwäsche, à Elle 30  $\frac{1}{2}$ , und 6/4 bestes, rothes Bettzeug à Elle 25  $\frac{1}{2}$  bis zu den besten Qualitäten hat abzulassen. Für Wiederverkäufer noch billiger.

**Nächsten Sonnabend** stehen große und kleine magere Landschweine (feine Thüringer Rasse) zum Verkauf im „goldenen Pflug“ in Halle a. S. Fr. Rolle aus Alstedden. W. Bür aus Roitzsch.

**Gesuch.**

Eine bestrenommirte **Erlanger Exportbrauerei** sucht für den Verkauf ihrer Producte in Stadt und Provinz einen gut accreditirten Vertreter.

Offerten mit Referenzangabe unter **L. S.** an die Exped. dieses Blattes.

**Tanz-Unterricht.**

**II. Cursus.**

Unser diesjähriger zweiter Cursus beginnt **Ende Januar** im Saale des „Kronprinz.“ Gefl. Anmeldungen werden **Luisenstrasse Nr. 10** erbeten.

**E. & F. Rocco.**

Expedition im Waifenhause. — Endredacteur des Waifenhauses.

**Die Erneuerung der Loose**

zur 4. Klasse, welche bei Verlust des Alrechts bis spätestens den 16. Januar cr. Abends 6 Uhr zu bewirten ist, bringe ich hiermit in Erinnerung. Der Königliche Lotterie-Einnehmer **Lehmann.**

**General-Versammlung**

des **Konservativen Vereins für Halle u. d. Saalkreis** am **Donnerstag den 12. Januar Nachmittags 3 Uhr im Neuen Theater.**

Vortrag des Herrn Landrath von **Rauchhaupt-Storekwitz** über das Thema:

„Was fordert das Jahr 1882 von der konservativen Partei?“

**Wahl des Vorstandes.**

**Rechnungslegung.**

Wir bitten unsere verehrten Mitglieder und Parteigenossen von Stadt und Land um zahlreiche Theilnahme. Auch Freunde der konservativen Sache und Alle, die ein Interesse für dieselbe haben, werden uns herzlich willkommen sein.

**Der Vorstand**

des konservativen Vereins für Halle u. d. Saalkreis. **Dr. Frick - Halle a/S. Zimmermann-Lochau.**

Montag den 16. Januar Abends 7 Uhr

**IV. Abonnement-Concert im Volksschulsaal**

unter Mitwirkung von Fräul. **L. Knispel** aus Darmstadt und Herrn Kapellmeister **Reinecke** aus Leipzig.

Symphonie A-dur v. Beethoven. — Clavier-Concert D-dur v. Mozart. Arie. Concertstück f. Clav. v. Schumann. Lieder. Solistücke.

Nummerirte Plätze . . . à 3  $\frac{1}{2}$  M bei Herrn **M. Köstler**, Unnummerirte . . . à 2  $\frac{1}{2}$  M Poststrasse 9.

**F. Voretzsch.**

Die geehrten Concertbesucher werden höflichst gebeten, die Plätze rechtzeitig einzunehmen, da in Rücksicht auf die übrigen Zuhörer die Saalthüren während der Musikstücke selbst nicht geöffnet werden sollen.

**Bekanntmachung.**

In dem Konkurse über das Vermögen des Schirmfabrikanten **Anton Wegler** hier ist zur Abnahme der vom Verwalter gelegten Rechnung Termin auf den **8. Februar 1882, Vormittags 11 Uhr** an dieser Gerichtsstelle, Zimmer N. 31, bestimmt.

Die Rechnung mit Belägen ist in der Gerichtsschreiberei ausgelegt.

Halle a/S., den 5. Januar 1882.

**Königl. Amtsgericht, Abtheilung VII.**

**Konkursverfahren.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Material- und Schnittwaarenhändlers **Franz Herold** in Teuschnitz ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **2. Februar 1882, Vormittags 11 Uhr** vor dem königl. Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 31 anberaumt.

Halle a/S., den 5. Januar 1882.

**Müller I.,** Assistent, als Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

**Konkursverfahren.**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Wäldermeisters **Carl Reiche** in Delau ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den **2. Februar 1882, Vormittags 11  $\frac{1}{2}$  Uhr** vor dem königl. Amtsgerichte hier selbst, Zimmer Nr. 31 anberaumt.

Halle a/S., den 7. Januar 1882.

**Müller I.,** Assistent, als Gerichtsschreiber des königl. Amtsgerichts.

**Auction**

heute Donnerstag Nachm. 1 Uhr große Steinstraße 51 im „Schwan“, namentlich von Galanterie, Weiß-, Holz- u. Klempnerwaaren, Wäsche, Wurst, feine Cigarren u.

**O. Radestock, Auctionator.**

**H. gebr. Caffee,** gang vorzüglich im Geschmack, à d. 1  $\frac{1}{2}$  M, empfiehlt **J. R. Strüssner.**

Laden-Regal m. 5 Kaff. vert. b. Braunhang. 6.

**Harzkäse**

in Riffen von ca. 150 Stück, per 100 Stück M. 3,60 und 3,80 excl. Kiste, sowie im Einzelnen erhielt große Sendung

**J. R. Strüssner.**

Ein Concert-Flügel ist preiswerth zu verkaufen

zu verkaufen **Ein großer Posten Säbhuaherleifen Weingärten 3.**

**Handwerker-Meister-Verein.**

Freitag den 13. Januar Abends 8 Uhr im „Kühlenbrunnen“.

1. Rechnungslegung der verschiedenen Vereinskassen.
  2. Wahl der Kommission zur Prüfung derselben.
  3. Wahl resp. Wiederwahl der auscheidenden Vorstandsmitglieder.
- Wenn noch Zeit übrig, Verkauf austrangirter Bücher.

**Stadt-Theater.**

Donnerstag den 12. Januar 1882. 8. Vorstellung im III. Abonnement.

**Der Leibarzt.**

Lustspiel in 5 Acten von Leopold Gütther. Freitag, zur hundertjährigen Feier der ersten Aufführung der „Räuber“: **Die Räuber**, Tragedie in 5 Acten von F. von Schiller.

In der Aula des Stadtgymnasiums heute 6 Uhr Abends **Loehr's Bilder**: I. Die Ruinen von Pompeji, eingeleitet mit Vesuv, Capri, Blauer Grotte, Serapis-Tempel etc. II. III. Sculptur u. Partien der Schweiz. Karten à 1 Mark, wie Schülerkarten sind am Eingang zur Aula u. Papierhandlung von Kressmann zu haben.

**Nur noch 4 Tage!**

Im neuen Saal des „Café David“ Donnerstag den 12. Januar 1882

**Die Zauberwelt.** Hofmusikler **Er. Majestät des Deutschen Kaisers.**

Billets vorher zu haben in der Cigarrenhandlung der Herren **Steinbröder & Jasper** am Markt und Abends an der Kasse. Einlaß 7 Uhr. Anfang 8 Uhr. Täglich: Vorstellung 8 Uhr. Sonntag: Letzte 2 Vorstellungen.

Für den Interentenfall verantwortlich: **W. H. Lehmann** in Halle. (Hierzu zwei Belagen.)